



Bekanntmachung

Richtlinie zum Bürgerhaushalt der Stadt Bautzen vom 1. Januar 2026

I. Bürgerhaushalt

Der Bürgerhaushalt der Stadt Bautzen ist ein Instrument zur kommunalen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bautzen. Mit ihrem Wissen zu lokalen Bedürfnissen oder Ereignissen bereichern die Bürgerinnen und Bürger das Zusammenleben in der Stadt Bautzen. Im Rahmen des Bürgerhaushaltes stehen finanzielle Mittel aus dem städtischen Haushalt als Festbetragsfinanzierung zur Verfügung, um gemeinwohlorientierte Vorhaben und Projekte im gesamten Stadtgebiet anzuregen und selbst umzusetzen. Ziel ist es, bürgerschaftliches Engagement zu stärken, Initiative zu unterstützen sowie Bürgerinnen und Bürger zu ermutigen ihre Ideen einzubringen und zu verwirklichen.

II. Budgethöhe

Der Bürgerhaushalt ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bautzen. Der Stadtrat beschließt mit der Haushaltssatzung die Höhe des im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Umsetzung ihrer Projekte einen Festbetragszuschuss in Höhe von maximal 2.500,00 €.

III. Vorschlagsrecht und -frist

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bautzen sowie juristische Personen, die den Schwerpunkt ihres Wirkens in der Stadt Bautzen haben.
2. Parteien oder parteipolitische Gruppierungen sind nicht vorschlagsberechtigt. Gleiches gilt für Personen, die wiederholt gegen Regelungen dieser Richtlinie oder Bestimmungen des Fördermittelbescheides verstoßen haben.
3. Vorschläge zum Bürgerhaushalt können postalisch (Stadt Bautzen, Bürgerhaushalt, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen) oder per E-Mail an buergerhaushalt@bautzen.de eingereicht werden. Für die Einreichung ist ein auf der Internetseite der Stadt (www.bautzen.de/buergerhaushalt) abrufbares und in der Stadtverwaltung in Papierform erhältliches Formular (Anlage zur Richtlinie) zu verwenden. Die Verwaltung unterstützt bei Bedarf die interessierten Bürgerinnen und Bürger bei der Antragstellung.
4. Vorschläge zum Bürgerhaushalt können jedes Jahr bis zum 31.01. eingereicht werden. Der Antrag muss vor Durchführungsbeginn in der Stadtverwaltung vorliegen. Die Bürgerinnen und Bürger werden zusätzlich über die Einreichungsfrist jährlich informiert (Internetseite der Stadt Bautzen)

www.bautzen.de/buergerhaushalt, Lokalpresse, Amtsblatt). Nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangene Vorschläge können nicht berücksichtigt werden und sind im Folgejahr erneut zu beantragen.

IV. Behandlung der Vorschläge

1. Der Finanzausschuss entscheidet nach Rechtskraft der Haushaltssatzung in einer öffentlichen Sitzung über die umzusetzenden Vorhaben und Projekte nach Prüfung und Stellungnahme der eingegangenen Vorschläge durch die Fachämter der Stadt Bautzen.
2. Die Stadt Bautzen prüft die eingereichten Vorschläge durch ihre Fachämter. Dabei haben die Fachämter auch zu prüfen, ob der Vorschlag:
 - das Gemeinwohl fördert,
 - möglichst vielen Einwohnerinnen und Einwohnern zu Gute kommt,
 - auf einer öffentlich zugänglichen Fläche realisiert werden soll,
 - als Vorhaben grundsätzlich innerhalb eines Jahres bis zum 31.12. fertiggestellt werden kann und
 - ausreichend konkretisiert ist.

Nicht berücksichtigt werden können Vorschläge, die insbesondere:

- bereits anderweitig im städtischen Haushalt berücksichtigt oder durch andere städtische Förderprogramme gefördert werden,
 - die Bezuschussung von Personalkosten beinhalten,
 - eine Zuschusssumme von mehr als 2.500,00 € beinhalten,
 - bereits vor der Beschlussfassung im Finanzausschuss begonnen wurden,
 - die Anschaffung von Anlagegütern beinhalten,
 - unverhältnismäßige Folgekosten für die Stadt Bautzen verursachen,
 - aufgrund rechtlicher Hinderungsgründe nicht realisierbar sind,
 - auf die Bezuschussung parteipolitischer Veranstaltungen gerichtet sind oder
 - das zur Verfügung stehende Budget überschreiten.
3. Alle Vorschläge und Stellungnahmen der Fachämter werden dem Finanzausschuss vorgelegt. Die Entscheidungsfindung im Finanzausschuss hat die fachamtlichen Stellungnahmen zu berücksichtigen.
 4. Übersteigen die eingereichten und bezuschlagbaren Vorschläge das Gesamtbudget, werden diese in der Reihenfolge des Einreichungstags berücksichtigt, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Aus Gründen der Ausschöpfung des Budgets nicht berücksichtigte Vorschläge können im Folgejahr neu eingereicht werden.
 5. Sollte ein Projekt nicht bis zum 31.12. eines Jahres fertiggestellt werden können, besteht die Möglichkeit, den Bewilligungszeitraum bis zum 30.06. des Folgejahres zu verlängern. Die Fristverlängerung ist schriftlich bei der Stadt Bautzen bis zum 15.11. zu beantragen.
Nicht verbrauchte Mittel fließen in den städtischen Haushalt zurück.

V. Umsetzung

Die ausgewählten Vorschläge sind ausschließlich durch die Bürgerinnen und Bürger bzw. juristischen Personen umzusetzen. Die vorschlagende natürliche oder juristische Person erhält eine finanzielle Zuwendung auf Grundlage eines Förderbescheides. Ein bestehendes Haftungsrisiko ist durch die Bürgerinnen und Bürger bzw. juristischen Personen selbst zu klären und abzusichern.

VI. Verwendungsnachweis

1. Die Mittelverwendung ist entsprechend den Bestimmungen im Fördermittelbescheid nachzuweisen.

2. Die finanzielle Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn sie nicht gemäß den Bestimmungen des Förderbescheids verwendet oder die bestimmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen wird.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Richtlinie.

Karsten Vogt,
Oberbürgermeister

Impressum des elektronischen Amtsblattes

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen

Verantwortlich Pressestelle, Pressesprecherin Josephine Brinkel, Fon 03591 534-390

Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen

Internet www.bautzen.de